Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auf Stäfa gemacht, und diese nach Zürich geschikt werden.

Die nämliche Einrichtung würde dann auch im Canton Linth für die Susten zu Rapperschwyl, Ziegelbrük, Wesen und Wallenstadt gemacht werden.

§. 13. Ordnung für das Waaghaus in Zürich und die Susten zu Ziegelbrük, Wesen und Wallenstadt.

Das Kauf- und Waaghaus zu Zürich bleibt das Hauptbureau dieser Wasserstrasse, wo die Generalcontrolle über alles durch die Schiffergesellschaft Hin- und Hergehende geführt, und der Kauf- und Waaghaus-Commißion zu Handen der beyden Administrationsbehörden der Cantone Zürich und Linth Rechnung gegeben wird. Die Nebensusten sind Horgen, Stäfa, Rapperschweil, Ziegelbrük, Wesen und Wallenstadt. Der Waagmeister in Zürich hat daher den Etat der hin- und durch benannte Kaufhäuser und Susten hergegangenen Waaren einzuziehen und zu verwahren, und daraus mit Zuzug der beeden Oberschiffmeister einen General-Etat zu verfertigen. Er wird ferner wie bisher alle Frachten der von Zürich aufwärts bis nach Wallenstadt gehenden Waaren einziehen, und jeder Behörde die Gebühr entrichten, für welche Bemühung er selbst zu beziehen hat, von jedem Stück 4 Rappen. Die unterwegens fallenden Waaren werden den Sustmeistern bezahlt, und von denselben das Geld halbjährlich den Oberschiffmeistern jedes Cantons zu Handen des Waagmeisters zugestellt.

Alles Gut soll in Wallenstadt gewogen werden, wann es ein- oder ausgeladen wird, und zu dem Ende hin die nöthige Einrichtung allda gemacht werden. In Folge dessen soll auch daselbst ein Waagmeister von der Verwaltungsbehörde des Cantons Linth bestellt werden, der fähig sey, gute Ordnung zu erhalten, Bücher und Scripturen zu führen, und Caution zu leisten. Dieser soll die Güter empfangen, versenden, wägen und versorgen. Seine Besoldung wird nach Verlauf des ersten Semesters von den beydseitigen Verwaltungsbehörden, nach eingenommenem gutächtlichen Befinden der Kauf- und Waaghauscommißion, bestimmt werden. Kein Schiff soll gefertigt werden, es habe dann seinen Ladzedul, der jedes Collo mit Marque und Gewicht, und den Tag enthält. Diese Ladzedul sollen numerirt seyn, und die Numero mit dem Semester anfangen.

Alle Sustmeister erhalten von den betreffenden Verwaltungskammern Patente, die ihre Pflichten enthalten. Die Factoren zu Wallenstadt sollen alles Gut aus den Händen des Waagmeisters empfangen und an ihn abliefern.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Aufruf eines Patrioten an seine Mitbürger. 4. (Bern, Oktober 1801). S. 4.

Der namenlose Verfasser mit hochtönenden Schimpfworten, gegen eine Horde declamirte, die das Zutrauen des Volks zu erschleichen suche, „um durch dasselbe unterstüzt, bey den zufolge der zukünftigen Verfassung vorzunehmenden Wahlen sich wieder aufs neue der ersten Stellen zu bemächtigen, um von dort aus Eurem Zutrauen und Leichtgläubigkeit Hohn lachend, wieder jene eiserne Ruthe über Euch schwingen zu können, deren Schläge Ihr schon einmal so schwer gefühlt habt.“

Die Munizipalität und Gemeinde Mimliswyl, versammelt den 2ten Oct. 1801, an die helvetische Tagsatzung in Bern. 8. (Bern). S. 3.

Diese Municipalität erklärt sich gegen die Umtriebe einer Faction, welche für ihr sinnloses Machwerk, Unterschriften erschleiche. Sie (die Municipalität Mimliswyl) erklärt, daß sie ihren Deputirten in Bern ihr ganzes Zutrauen schenke, „überzeugt, daß sie sich nichts werden kosten lassen, um uns eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzukostspielige und durch die traurige Erfahrung unzwekmäßig bewiesene System der Einheit gründe, sondern die den Bedürfnissen des Landes, dem Character des Volks und der Religion des Cantons angemessen seyn werde.“

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Bern, der zu dem Ende sich versammelnden Cantonstagsatzung zur Annahme vorzulegen. 8. (Bern, Aug. 1801). S. 15.

Es war dieß der von der Commißion der Bernischen Cantonstagsatzung vorgelegte Entwurf.

Grundriß einer Cantonsverfassung: entworfen von einem Bewohner eines Cantons, dessen Hauptort eine volkreiche Stadt ist, welche ehemals die Oberherrlichkeit besaß. 8. Bern im Heumonat 1801. S. 16.

Das hier besonders abgedrukte Schema stund zuerst in der helvetischen Zeitung.